

## STELLUNGNAHME

zum

### Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Bearbeitungsstand: 10.10.2019 9:02 Uhr

---

#### ■ Zu Artikel 1 - Änderung des Einkommensteuergesetzes - Absatz 4

Der neu formulierte § 35c legt die Grundsätze der steuerlichen Förderung für energetische Modernisierungsmaßnahmen fest. Gemeint ist, dass nur Maßnahmen an Objekten gefördert werden, die mindestens 10 Jahre alt sind. Die Formulierung ist allerdings so unglücklich gewählt, dass bei wörtlicher Auslegung explizit nur Gebäude darunterfallen, die höchstens 10 Jahre alt sind. Wir bitten um Klarstellung bzw. Änderung des Textes wie unten angegeben:

#### § 35c

Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

(1) Für energetische Sanierungsmaßnahmen an einem ...Gebäude (begünstigtes Objekt) ermäßigt sich ... die tarifliche Einkommensteuer, ... wenn mit der Herstellung des begünstigten Objektes **spätestens nicht früher als** zehn Jahre vor der Durchführung der energetischen Maßnahme begonnen wurde.

Berlin, 10. Oktober 2019